

3113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. März 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Das gegenständliche gesetzändernde und gesetzesergänzende Abkommen, das sich in Österreich auf die Krankenversicherung, Unfallversicherung, die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Notarversicherung, das Arbeitslosengeld und die Familienbeihilfe bezieht, entspricht in materiellrechtlicher Hinsicht den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, unter Berücksichtigung der im wesentlichen gleichartigen Rechtslage in Norwegen und Schweden, vor allem den Abkommen mit diesen beiden Staaten.

Das Abkommen enthält den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Hinsichtlich der Versicherungspflicht wird vom Territorialitätsgrundsatz ausgegangen. Für die Dienstnehmer, die zur Ausführung einer Arbeit in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet werden, sollen bis zum 24. Kalendermonat nach dieser Entsendung - bei Dienstnehmern von Luftfahrtunternehmen für unbefristete Zeit - die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates weitergelten, als wären sie noch in dessen Gebiet beschäftigt. Für die Beschäftigten auf einem Seeschiff gelten jedoch die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Schiff führt. Über Antrag des Dienstnehmers und seines Dienstgebers können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten einvernehmlich Ausnahmen vom Territorialitätsgrundsatz bzw. den oben beispielhaft angeführten Ausnahmen hieven vorsehen.

Bezüglich des Leistungsanspruches bei Krankheit, Mutterschaft und Tod sind die Versicherungszeiten zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf die selbe Zeit entfallen. Bei Pensionsempfängern aus der Pensionsversicherung der Vertragsstaaten sind außerdem die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet sich die Pensionsempfänger gewöhnlich aufhalten.

3113 d.B.

- 2 -

Im Bereich der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsfeststellung auf österreichischer Seite unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis. Auf finnischer Seite wird die Gewährung von Pensionen aus dem Basisystem (Volkspensionssystem) sowie aus dem Zusatzpensionssystem (Beschäftigtenpensionssystem) österreichischen Staatsangehörigen sowohl bei Aufenthalt in Finnland als auch bei Aufenthalt in Österreich gewährleistet.

In der Unfallversicherung ist eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat zu Lasten des zuständigen Versicherungsträgers sowie eine Zuordnung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten an den zuletzt zuständig gewesenen Versicherungsträger vorgesehen.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung werden für die Erfüllung der Anwartschaft sowie für die Bezugsdauer unter bestimmten Voraussetzungen die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in den beiden Vertragsstaaten zusammengerechnet. Im Hinblick darauf, daß die Anwendung des Abkommens von österreichischer Seite auf das Arbeitslosengeld beschränkt ist, bleibt die Gewährung von Karenzurlaubsgeld sowie von Notstandshilfe vom Abkommen unberührt.

Familienbeihilfen sind ausschließlich von dem Vertragsstaat zu gewähren, in dem sich die Kinder ständig aufhalten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. März 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 04 08

Maria Derflinger  
Berichterstatter

Steinle  
Obmann